Bericht und Antrag

Des

Finang- und Budgefausschusses,

betreffend

die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Zollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.

Mit dem Antrage Nr. 125 der Beilagen haben die Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Resch und Genossen die Übernahme der Angehörigen des hauptzollamtlichen Geschwornenmittels in Wien in den Stand der definitiven Staatsangestellten angeregt und einen diesem Antrage dienenden Gesetzentwurf überreicht.

Die Begründung des Antrages ist vollinhaltlich zutreffend, es gibt nirgends im Staatsbetriebe und bei feiner Behörde eine Einrichtung, die einen Bergleich mit der gänzlich veralteten Ocganisation des sogenannten "Geschwornenmittels", das ist der Bereinigung der beim Zollversahren amtlich bestellten Hilfskräfte (Geschworne oder Meister, Träger), zulassen würde.

Die Übernahme dieser Kräfte in den Staatsdienst und ihre Unterstellung unter die Dienst-

pragmatik ist daher wohl begründet und schafft auch kein Prajudiz für andere Silfskräfte.

Allerdings läßt sich die Ordnung dieser Angelegenheit nicht auf Wien beschränken, sondern muß auf alle bei den einzelnen Hauptzollämtern Deutschösterreichs bestehenden Trägervereinigungen ausgesdehnt werden. Die im Entwurfe der Herren Antragsteller vorgesehene Einreihung der sogenannten "Meister" in den Stand der rangklassenmäßigen Beamten wird vom Staatsamte für Finanzen als nicht durchführbar bezeichnet, weil einerseits gewisse personelle Boraussetzungen sehlen, andrerseits eine solche Einreihung Unebenheiten im Bergleiche zum Stande anderer, aber ähnlicher Kategorien von Staatsangelegenheiten zeitigen würde.

Bei dieser Sachlage empfiehlt es sich, die Meister und Obertarierer des Geschwornenmittels in Wien in den Stand der Unterbeamten, alle übrigen Angehörigen der verstaatlichten Trägervereinigungen in Wien und außerhalb Wiens in die Gruppe der Diener zu übernehmen. Differenzen in den Bezügen

vor und nach der Übernahme sollen durch Bersonalzulagen ausgeglichen werden.

Aus diefen Erwägungen beantragt der Finanzausschuß:

"Die Nationalversammlung wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe die versassungsmäßige Zustimmung erteilen."

Wien, 27. Mai 1919.

Schiegl, Obmannstellvertreter.

Weiskirchner, Berichterstatter.

Gelek

bom .

betreffend

die Übernahme der zur Besorgung der Handleistungen beim Bollverfahren amtlich bestellten Hilfskräfte in den Staatsdienst.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die zur Besorgung der Handleistungen beim Zollversahren amtlich bestellten Hilfskräfte (Geschworne, Träger) werden, soweit die einzelnen bei den Hauptzollämtern bestehenden Trägervereinigungen darum ansuchen, bei Borliegen der für die Aufnahme in den deutschössterreichischen Staatsdienst erforderlichen Boraussezungen in den Staatsdienst übernommen und den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Ar. 15 (Dienstpragmatik), unterstellt.

Die Einnahmen aus den Trägerlohngebühren fließen im Falle der Berstaatlichung dem Staate zu, bestehende Fonds und Betriebsmittel werden vom Staate eingezogen.

Die im Zeitpunkte der Berstaatlichung bereits laufenden Versorgungsgenüsse werden in der bisherigen Höhe zu Lasten des Staates übernommen.

8 9

Die Meister und Obertarierer des Geschwornenmittels in Wien werden in den Stand der Unterbeamten, alle übrigen hilfskräfte der verstaatlichten Trägervereinigungen in die Gruppe der Diener übernommen. Für die Einreihung in die Gehaltsstufen ist die gesamte in einer amtlich bestellten Trägervereinigung zugebrachte Vordienstzeit anzurechnen; provisorische Arbeiter werden in die erste Gehaltsstusse eingereiht.

252 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

§ 3.

Falls Hilfskräfte verstaatlichter Trägervereinigungen infolge der Übernahme in den Staatsdienst in den bisherigen Bezügen eine Einbuße erleiden, ist der Unterschied, insolange er nicht durch Borrüdung behoben wird, durch Gewährung einer Versonalzulage auszugleichen.

8 4

Wit dem Bollzuge dieses Gesetzes, das mit dem Tage der Rundmachung in Kraft tritt, wird das Staatsamt für Finanzen betraut.

Staatsbruckerei. 35319